

Verbandsgemeindeverwaltung

Kusel-Altenglan

Marktplatz 1

66896 Kusel

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

11.11.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
32/4-31.03.08-07/17	2/702-25.09		
Bitte immer angeben!	16.11.2017		

Antrag der Verbandsgemeinde Kusel- Altenglan auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff, § 15 WHG i.V.m. §14, §16 LWG für die Einleitung von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem vorhandenen Regenüberlaufbecken (RÜB 901) in den Bosenbach, in der Ortsgemeinde Bosenbach sowie auf Genehmigung der Abwasseranlage, gemäß § 62 LWG.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

B E S C H E I D

I.

Der Verbandsgemeinde Kusel- Altenglan wird die stets widerrufliche **gehobene Erlaubnis** für die Einleitung von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem vorhandenen Regenüberlaufbecken (RÜB 901) in den Bosenbach, in der Ortsgemeinde Bosenbach, **erteilt**.

1/16

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



1. Das Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken Bosenbach (RÜB 901) wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 2736, Gemarkung Bosenbach, in den Bosenbach eingeleitet.

Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten

Rechtswert: 393.180

Hochwert: 5.488.646

2. Über das Regenüberlaufbecken Bosenbach (RÜB 901) dürfen nur bei Regenwetter höchstens **1.188 l/s** ($r_{15,1} = 113,9 \text{ l/(s*ha)}$) Mischwasser eingeleitet werden.

Die über das Regenüberlaufbecken Bosenbach (RÜB 901) entwässerte Fläche A_u darf den Bemessungswert von **10,5 ha** nicht überschreiten.

Das Volumen des Stauraumkanals muss mindestens **110 m³** betragen.

3. Die **Genehmigung nach § 62 LWG** für den **Umbau und Betrieb des Regenüberlaufbeckens Bosenbach** ist gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.

4. Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

	<u>Maßstab</u>
Erläuterungsbericht	-/-
Hydraulischer Nachweis mit Ergänzungen	-/-
Übersichtskarte Einzugsgebiet RÜB 901	1 : 10.000
Lageplan Einzugsgebiete RÜB 901	1 : 2.500
Lageplan Detail Einzugsgebiete RÜB 901	1 : 1.000
Detailplan RÜB	1 : 25

Lageplan RÜB 901 mit Einleitstelle	1 : 500
Längsschnitt RÜB	1 : 1.000/100
Längsschnitt Entlastungsleitung	1 : 1.000/100
Kostenberechnung	-/-

- 6. Der Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 10.04.2006, Az.: 32/4-31.00.08-03/00, wird hinsichtlich der Einleitung von mit Abwasser vermischtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem vorhandenen Regenüberlaufbecken (RÜB 901) in der Ortsgemeinde Bosenbach, widerrufen und durch diesen Bescheid ersetzt. Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 10.04.2006, Az.: 32/4-31.00.08-03/00 unverändert weiterbestehen.**
7. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **1.243,27** EUR festgesetzt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Betrieb

- 1.1** Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen, sind regelmäßig gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren.
Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.
- 1.2** Für die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist

mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.

- 1.3** Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 1.4** Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

2. Allgemeines

- 2.1** Die geänderte Drosselwassermenge ist durch ein geeignetes Prüfprotokoll nachzuweisen. Das Prüfprotokoll ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Arbeiten vorzulegen.
- 2.2** Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.
- 2.3** Für den Mehrabfluss aus der Zunahme an versiegelter Fläche (~1,32 ha undurchlässige Fläche) ist ein wasserwirtschaftlicher Ausgleich zu erbringen. Die erforderliche Maßnahme ist bis **spätestens 31.10.2022** mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern abzustimmen.

III. HINWEISE

1. Die Außengebiete „Ringstraße“ und „Felsenstraße“ werden von der Mischwasserkanalisation abgehängt. Entsprechende Entflechtungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Außengebietsstudie vom April 2017 konzeptionell erarbeitet. Die Außengebiete sind deshalb im Umfang der Erlaubnis nicht enthalten.
2. Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahme ist die Möglichkeit zu prüfen, inwieweit entsprechende Maßnahmen am verrohrten Bachlauf im Bereich Bachstraße/Ringstraße hinsichtlich der Aufwertung der Gewässerstruktur und insbesondere der Hochwasservorsorge umgesetzt werden können.
3. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
3. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 60 WHG).
4. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
5. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.
6. Das Kanalisationsnetz ist regelmäßig zu überprüfen (§ 4 SÜVOA) und bei Bedarf zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Kanäle mit geringem Gefälle und einer Fließgeschwindigkeit unter 0,5 m/s. Das Kanalisationssystem ist auf Fehlschlüsse zu untersuchen. Die Verwendung von Farbstoffen zur Auffindung von

Fehlanschlüssen ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Bestehende Fehlanschlüsse sind unverzüglich zu beseitigen.

7. Für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Kanalnetzes sind die Vorgaben der DIN EN 752 und des DWA Arbeitsblattes A 118 zu beachten.
8. Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen bzw. Anlagenteile gemäß den gültigen Regeln der Technik auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis der Dichtheit ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zu erbringen.
9. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zutage fördern, zutage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
10. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
11. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
12. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
13. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

IV. Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Kusel- Altenglan hat mit Schreiben vom 16.11.2017 die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem vorhandenen Regenüberlaufbecken (RÜB 901) in den Bosenbach, in der Ortsgemeinde Bosenbach sowie auf Genehmigung der Abwasseranlage, gemäß § 62 LWG, beantragt. Nach fachtechnischer Prüfung der eingereichten Unterlagen und mit Vorliegen der Schmutzfrachtberechnung (SFB) für das Einzugsgebiet der Gruppenkläranlage Erdesbach ist der Nachweis erbracht, dass der Stauraumkanal mit Anpassung der Drosselwassermenge von 15 l/s auf 10 l/s den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Erlaubnis geändert bzw. neu erteilt werden kann.

2. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und mit Vorliegen des v. g. erforderliche Nachweises, war **der Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 10.04.2006, Az.: 32/4-31.00.08-03/00, hinsichtlich der Einleitung von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem vorhandenen Regenüberlaufbecken (RÜB 901) in der Ortsgemeinde Bosenbach, zu widerrufen und durch diesen Bescheid zu ersetzen.**
Ansonsten bleibt der Bescheid vom 10.04.2006, Az.: 32/4-31.00.08-03/00 unverändert weiterbestehen.

3. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.
Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht bzw. sind durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. o.) auszuräumen.

3. Begründung der belastenden Nebenbestimmungen

- 3.1 Gemäß § 28 LWG besteht die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung. (**Nebenbestimmung II. 2.3**)
- 3.2 Es ist aus Gründen des Gewässerschutzes nachweislich sicherzustellen, dass das Regenüberlaufbecken ordnungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden. (**Nebenbestimmung II 2.1**)
4. Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger Bekanntmachung erfolgte diese Offenlegung in der Zeit vom **10.08.2021** bis **10.09.2021** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am **24.09.2021** sind keine Einwendungen erhoben worden. **Aufgrund der Neufassung des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurden die maßgeblichen Planunterlagen während des Offenlegungszeitraumes zusätzlich auf der Homepage der SGD Süd veröffentlicht.**
5. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.
6. Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).

7. Verschlechterungsverbot

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung „Einleitung von Mischwasser in den Bosenbach“ nicht den für den Oberflächenwasserkörper „Reichenbach“ aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei dem „Reichenbach“ handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem mäßigen ökologischen und guten chemischen Zustand.

Die Einleitung von Mischwasser erfolgt über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlage. Die erforderliche Mischwasserbehandlung vor Einleitung in den „Bosenbach“ findet demnach in ausreichendem Maße statt. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

- 8.** Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
- 9.** Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.243,27** EUR (i.W.: **eintausenddreißig**
²⁷/₁₀₀ EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europa-
straße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens
"2021/60/21/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen.
Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder
Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein
Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.8.2021 I (BGBl. I S. 3901)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LABwAG) v. 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. v. 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16.6.2020 I 1287
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235 ff)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl. 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127) in „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBl. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBl. S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBl. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)